

FAQ - Neue Ausbildungsverordnung zum Landwirt und zur Landwirtin

■ Welche Änderungen / Neuerungen gehen mit der neuen Ausbildungsverordnung einher?

Die Struktur der Verordnung hat sich geändert. Statt nach Ausbildungsjahren und Betriebszweigen wie bisher erfolgt die Strukturierung der Ausbildung künftig anhand von sog. Zeitrichtwerten vor und nach der Zwischenprüfung sowie nach verschiedenen Einsatzgebieten, die breiter aufgestellt sind als die vormaligen Betriebszweige und somit der Diversität innerhalb der Landwirtschaft Rechnung tragen. Dadurch können betriebliche Belange flexibler berücksichtigt werden.

Weitere strukturelle Änderungen gibt es im Prüfungsbereich: Anstelle von drei Prüfungsbereichen mit Teilprüfungsbereichen gibt es nun fünf eigene Prüfungsbereiche ohne Teilprüfungsbereiche. Eine wesentliche Neuerung ist außerdem die Verankerung der sog. agrarspezifischen Berufsbildpositionen „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis“ und „Kommunikation und Kooperation“, die die Vermittlung sozialer, persönlichkeitsbildender und kommunikativer Kompetenzen sicherstellen. Auch Themen wie Vermarktung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit werden in der neuen Ausbildungsverordnung abgebildet.

■ Wieso wurde die Prüfungsstruktur „Zwischen- und Abschlussprüfung“ beibehalten und nicht die „gestreckte Abschlussprüfung“ gewählt?

Die neue Ausbildungsverordnung hält an der Prüfungsstruktur „Zwischen- und Abschlussprüfung“ fest. Die Durchführung der Zwischenprüfung ist zeitlich flexibler umsetzbar (i.d.R. nach knapp zwei Jahren), der erste Teil der „gestreckten Abschlussprüfung“ findet dagegen bereits nach eineinhalb Jahren statt. Auch schließt das Modell der „gestreckten Abschlussprüfung“ die Möglichkeit des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule aus. Formal ist der Aufwand für die „gestreckte Abschlussprüfung“ zudem höher.

■ Inwiefern gibt es Änderungen innerhalb der Bestehensregelung bei der Abschlussprüfung?

Das Bestehen der Abschlussprüfung ist in der alten Ausbildungsverordnung mit der Note „mangelhaft“ (5) in allen drei schriftlichen Prüfungsfächern (Pflanze, Tier, WiSo) möglich, da ein Ausgleich durch die zwei betrieblichen Prüfungen Tier und Pflanze dies ermöglicht. Die Bestehensregelung der neuen Ausbildungsverordnung wurde durch den Wegfall von Teilprüfungsbereichen verschärft. Da die Abschlussprüfung in fünf einzelne Prüfungsbereiche unterteilt ist, ist es schwieriger, eine Note schlechter als „ausreichend“ auszugleichen, da die Abschlussprüfung mit maximal einer Note „mangelhaft“ auf dem Zeugnis bestanden ist. Ein Bestehen nach der neuen Prüfungsstruktur mit der Note „mangelhaft“ in zwei schriftlichen Prüfungsfächern ist nur dann möglich, wenn ein „mangelhaft“ durch die mündliche Ergänzungsprüfung, die nur für ein schriftliches Prüfungsfach erwogen werden kann, ausgeglichen wird.

- **Ist die Ausbildung nach der neuen Verordnung für alle Betriebe, ungeachtet ihrer Bewirtschaftungsform, möglich?**

Ja! Ein breit gefasster, technologieoffener und verfahrensneutraler Ausbildungsstandard sichert einen Beruf Landwirt und gewährleistet, dass Betriebe jeglicher Bewirtschaftungsform grundsätzlich ausbildungsfähig sind. Damit trägt die Ausbildung der Vielfalt der landwirtschaftlichen Praxis Rechnung und vermittelt zugleich eine gemeinsame fachliche Grundlage.

- **In welchem Umfang wird die Nutztierhaltung in der neuen Ausbildungsverordnung abgebildet?**

Die Nutztierhaltung und der Pflanzenbau bilden weiterhin den inhaltlichen Schwerpunkt der Ausbildung und finden im gleichen zeitlichen Umfang Niederschlag in die Verordnung. Das bedeutet, dass Lernziele im Bereich Pflanzenbau und Nutztierhaltung in einem zeitlichen Rahmen von jeweils 52 Wochen vermittelt werden.

- **Wie wird Reproduktion künftig abgebildet?**

Die Reproduktion bleibt ein Bestandteil der Ausbildung zum Landwirt und zur Landwirtin. Anders als bisher bildet das Lernziel „Reproduktion“ im Bereich Tierhaltung eine Kompetenz von mehreren in einem bestimmten zeitlichen Umfang zu vermittelnden Lernzielen ab. Das heißt, dass die neue Verordnungsstruktur eine flexiblere Handhabung der Vermittlung der Lernziele in diesem Bereich ermöglicht und eine Vermittlung nicht unbedingt auf einem tierhaltenden Betrieb erfolgen muss, sondern ggf. auch über die überbetriebliche Ausbildung abgebildet werden kann.

- **Wieso wurde der T-Führerschein nicht in die Ausbildungsverordnung aufgenommen?**

Die Aufnahme des T-Führerscheins in die Verordnung ist nicht erfolgt, da das Bestehen der Führerscheinprüfung nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Ausbildungsabschluss im Ausbildungsberuf Landwirt sein soll. Bei Aufnahme des Führscheinenerwerbs in die Verordnung müssten Ausbildungsbetriebe zudem die Kosten für den Führerschein tragen.

- **Wie wird dem Ökolandbau Rechnung getragen?**

Die Technologieoffenheit und Verfahrensneutralität der neuen Ausbildungsverordnung schließt keine Bewirtschaftungsform aus, sodass auch ökologisch wirtschaftende Betriebe danach ausbilden können. Dies wird besonders durch einen zusätzlichen Hinweis im Ausbildungsrahmenplan, dem Herzstück jeder Ausbildungsverordnung, hervorgehoben. Auch findet sich der Ökolandbau im Prüfungsbereich wieder. Während des Verfahrens wurde durch die Mitarbeit von ökologisch wirtschaftenden Praktikern als Sachverständige zusätzlich sichergestellt, dass der Ökolandbau in die Verordnung einfließt.

- **Was hat es mit den agrarspezifischen Berufsbildpositionen „Berufliches Selbst- und Rollenverständnis“ und „Kommunikation und Kooperation“ auf sich?**

Soziale, persönlichkeitsbildende und kommunikative Kompetenzen werden im Berufsalltag neben fachlichem Wissen immer wichtiger. So fließt künftig die Reflexion über eigene Werte und Ziele, die Vielfalt des beruflichen Rollenverständnisses sowie die Sensibilisierung für das eigene Umfeld und das Bewusstsein über die eigenen Handlungen als integraler Bestandteil in die Ausbildung ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf einer zielgerichteten Kommunikation gegenüber verschiedener Adressaten.

- **Wieso steht in der Verordnung nichts zum Berichtsheft?**

Das Führen eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) wird bereits über das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in § 7 geregelt. Zusätzlich werden die Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden bezüglich des Führens des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) in den mitgeltenden Vereinbarungen zum Muster-Berufsausbildungsvertrag geregelt.